

Gebührenverzeichnis

gemäß der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. EU Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	
1.1	Kontrolle der Verbringung notifizierter Abfälle und ihrer Entsorgung (einschließlich damit zusammenhängender Aufwendungen)	
1.1.1	bei Erteilung einer Zustimmung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung, auch wenn diese als Zuweisung gilt	500,00 bis 1.000,00 (*)
1.1.2	zusätzlich nach durchgeführter Verbringung und Entsorgung pro Begleitformular	10,00 bis 25,00 (*)
1.2	Nachträgliche Änderung einer Zustimmung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung oder nachträgliche Anerkennung einer Verfahrensbevollmächtigung und/oder Kostenübernahmeerklärung (Beauftragung)	100,00 bis 250,00
1.3	Versagung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung durch Erhebung eines Einwandes	100,00 bis 400,00
1.4	Beanstandung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitformulars	25,00 bis 50,00
1.5	Kontrolle der Verbringung nicht gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung durch Anforderung und Prüfung von Unterlagen	nach Aufwand
1.6	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer gesetzlichen Bestimmung oder entgegen eines auf eine gesetzliche Bestimmung gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird	50,00 bis 250,00
1.7	Vergabe einer Nummer zur Verwendung im Notifizierungsverfahren, soweit dies nicht zusammen mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt	50,00 bis 200,00
2	Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung	
2.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 26 Abs. 2 KrWG, soweit dies nicht zusammen mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt	50,00 bis 100,00
2.2	Freistellung nach § 26 Abs. 3 KrWG	100,00 bis 600,00

2.3	Feststellung nach § 26 Abs. 6 KrWG	100,00 bis 600,00	
2.4	Anordnung des Nachweisverfahrens nach § 51 Abs. 1 KrWG	100,00 bis 500,00	
2.5	Bearbeitung einer Anzeige oder Änderungsanzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG	50,00 bis 150,00	
2.6	Anordnung oder Untersagung nach § 53 Abs. 3 KrWG	100,00 bis 500,00	
2.7	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 und 2 KrWG oder Anerkennung einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 4 und 5 KrWG	300,00 bis 1.000,00	
2.8	Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung nach lfd.Nr. 2.7	100,00 bis 250,00	
2.9	Ablehnung einer Amtshandlung nach lfd.Nr. 2.7	100,00 bis 400,00	

3 Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), auch in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) in ihrer jeweils geltenden Fassung

3.1	Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle und ihrer Entsorgung (einschließlich damit zusammenhängender Aufwendungen)		
3.1.1	im Falle der Erteilung einer Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung, auch wenn diese als Zuweisung gilt	150,00 bis 750,00	(*)
3.1.2	im Falle der Erteilung einer gesonderten Zuweisung	100,00 bis 700,00	(*)
3.1.3	im Falle von Nachweiserklärungen oder (Sammel-)Entsorgungsnachweisen, ohne dass eine Amtshandlung nach lfd. Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 vorgenommen wird	50,00 bis 100,00	
3.1.4	zusätzlich zu lfd. Nr. 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 nach durchgeführter Entsorgung pro Begleitschein	5,00 bis 15,00	(*)
3.2	Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung nach lfd. Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 oder nachträgliche Anerkennung einer Verfahrensbevollmächtigung und/ oder Kostenübernahmeerklärung (Beauftragung)	50,00 bis 250,00	
3.3	Ablehnung einer Amtshandlung nach lfd. Nr. 3.1.1 oder 3.1.2	100,00 bis 400,00	
3.4	Bearbeitung (einschließlich Prüfung) eines Listennachweises oder einer sonstigen Mitteilung über entsorgte Abfälle	50,00 bis 250,00	
3.5	Beanstandung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins oder einer unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Unterlage gemäß lfd. Nr. 3.4	25,00 bis 50,00	
3.6	Anforderung und Prüfung von Registern, wenn die Prüfung ergibt, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt wurden	nach Aufwand	
3.7	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer gesetzlichen Bestimmung oder entgegen eines auf eine gesetzliche Bestimmung gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird	50,00 bis 250,00	

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 3.8 | Freistellung von Nachweispflichten | 100,00 bis 600,00 |
| 3.9 | Vergabe einer Nummer zur Verwendung im Nachweisverfahren, soweit dies nicht zusammen mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt | 50,00 bis 200,00 |

4 Tätigkeiten und Amtshandlungen nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in der jeweils geltenden Fassung

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 4.1 | Freistellung von der Andienungspflicht nach § 8 Abs. 7 Satz 2 LKrWG | 100,00 bis 500,00 |
| 4.2 | Anordnungen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 LKrWG in Verbindung mit § 62 KrWG bzw. § 13 AbfVerbrG | 50,00 bis 150,00 |

(*) Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig, siehe gesondertes Dokument „Gebührenstaffelung“